

B. Wahl des Genossenschaftsvorstandes.

§ 22.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 gelten entsprechend. Wahlvorstand ist ein vom Genossenschaftsvorstand aus seiner Mitte bestellter Ausschuß von drei Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall gilt.

§ 23.

Wahlausschreiben.

Für das Wahlausschreiben gilt § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welchen Anforderungen nach § 11 der Satzung sowie nach § 24 Abs. 3 bis 5 der Wahlordnung die zu wählenden Personen entsprechen müssen.

§ 24.

Wahlvorschläge.

Für die Wahlvorschläge gelten § 7 Abs. 1, 2 und 4 und § 8 entsprechend, jedoch genügt für die weiteren Wahlvorschläge die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens, der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes muß doppelt soviel Bewerber benennen, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes muß enthalten (vergl. § 11 der Satzung):

mindestens je zwei Mitglieder folgender Betriebsarten:

1. Forstbetriebe,
2. landwirtschaftliche Betriebe mit über 300 *M* veranlagter Grundsteuer,
3. landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 30 aber nicht mehr als 300 *M* veranlagter Grundsteuer,
4. landwirtschaftliche Betriebe unter 30 *M* veranlagter Grundsteuer.

Die Bestimmung des Abs. 3 gilt nicht, soweit unter den nicht ausscheidenden Vorstandsmitgliedern Vertreter einer Betriebsart in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Zahl (§ 11 der Satzung) vorhanden sind.

Die weiteren Wahlvorschläge müssen, wenn sie so viele Bewerber benennen, als Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 entsprechen.

Benennen sie weniger Bewerber, so ist zu prüfen, ob durch eine Ergänzung der Zahl der vorgeschlagenen Bewerber auf die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner den Erfordernissen der Absf. 3 und 4 noch genügt werden könnte. Hierbei ist davon auszugehen, daß durch jede unbefetzte Stelle nur je einem Erfordernis entsprochen werden würde. Sollte diese Ergänzung unmöglich sein, so ist der Wahlvorschlag mangelhaft. (§ 8 Absf. 3.)

Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufenden Nummern aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrücken, und nach Familien- und Vor- (Ruf-)namen, Firma, Beruf, Wohnort und Betriebsitz zu bezeichnen. Soweit Bewerber vorgeschlagen sind, die nach § 17 RWD. zur Ablehnung der Wahl berechtigt sind, ist ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme einer Wahl beizufügen. Ferner ist bei dem Namen jedes Bewerbers anzugeben, ob und welche Betriebsart er vertritt.

§ 25.

Wahlhandlung.

Für eine Wahl ohne Stimmabgabe gilt § 9 entsprechend. Kommt es zur Wahlhandlung, so geschieht die Wahl in der Genossenschaftsversammlung.

Jeder Vertreter erhält einen mit dem Stempel der Berufsgenossenschaft versehenen Wahlumschlag. Im übrigen gelten für die Wahlhandlung § 10 Absf. 4, sowie §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 26.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend.

Die Rangordnung der Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge untereinander wird in der Weise festgestellt, daß die den Wahlvorschlägen zugefallenen, nicht gemäß § 9 besetzten Stellen nacheinander mit je einem Bewerber besetzt werden, und zwar nach der Reihenfolge der Gesamtstimmenzahlen, welche die Wahlvorschläge erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Ist in jedem Wahlvorschlag ein Bewerber bestimmt, so wird in gleicher Weise ein zweiter, dritter usw. Bewerber zugewiesen. Sobald die einem Wahlvorschlage zugefallene Stimmenzahl belegt ist, scheidet er für die Zuteilung aus.

Sobald bei der Verteilung der Bewerber auf die Wahlvorschläge soviele Stellen vergeben sind, daß bei der Vergebung der übrigen Stellen, um den Vorstand gemäß § 11 der Satzung zusammen-

zusehen, nur noch Bewerber mit bestimmten Erfordernissen gewählt werden dürfen, tritt an die Stelle des Bewerbers, welcher den Anforderungen der Satzung nicht genügt, jedesmal der nächste unter Berücksichtigung jener vorgeschriebenen Zusammensetzung noch wählbare Bewerber auf dem gleichen Wahlvorschlage. Enthält dieser Wahlvorschlag solche Bewerber nicht mehr, so geht die überschüssige Stelle auf den nach obiger Reihenfolge nächsten Wahlvorschlag über. Enthält kein Wahlvorschlag Bewerber, die hiernach wählbar sind, so gehen die überschüssigen Vorstandsstellen auf den Wahlvorschlag des Wahlvorstandes über, es sei denn, daß auch dieser keine hiernach wählbaren Bewerber mehr enthält. In diesem Falle gilt derjenige Bewerber als gewählt, der ohne Rücksicht auf die satzungsmäßig vorgesehene Zusammensetzung des Vorstandes gewählt sein würde.

Abatz 2 und 3 gilt entsprechend für die Ersatzmänner. Jedoch ist bei ihnen von solchen Erfordernissen abzusehen, die bereits von zwei Vorstandsmitgliedern erfüllt sind.

§ 27.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Aufbewahrung der Akten gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.

C. Wegfall von Vertretern oder Vorstandsmitgliedern.

§ 28.

An die Stelle eines weggefallenen Vertreters tritt jedesmal derjenige von den gewählten Ersatzmännern, welcher dem gleichen Wahlvorschlage wie der weggefallene Vertreter angehört und auf diesem Wahlvorschlag unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so wird der Ersatzmann aus den gemäß § 9 ohne Stimmabgabe gewählten Ersatzmännern, des Wahlvorschlages des Wahlvorstandes entnommen. Sind Ersatzmänner dieser Art nicht mehr vorhanden, so tritt der Ersatzmann aus demjenigen anderen Wahlvorschlag ein, auf den die größte unberücksichtigte Restzahl entfallen ist; bei gleichen Restzahlen entscheidet das Los. Ist kein Wahlvorschlag vorhanden, aus dem hiernach Ersatzmänner eintreten können, so ist der Ersatzmann aus den dem Wahlvorschlage des Wahlvorstandes nach § 16 letzter Absatz zugewiesenen Ersatzmännern zu entnehmen.